

Information

Amt: 61 Gauggel	Datum: 23.06.2020	Az.: - 0691/Ga	Drucksache Nummer: 156/2020
--------------------	-------------------	----------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ortschaftsrat Reichenbach	08.07.2020	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	21.07.2020	zur Kenntnis	öffentlich	
Technischer Ausschuss	16.09.2020	zur Kenntnis	öffentlich	
Gemeinderat	28.09.2020	zur Kenntnis	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	302					
Handzeichen	<i>W 25/06/20</i>					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
<i>03/07</i>	-----	-----	<i>(S 02/07)</i>	<i>29/06</i>	<i>2.7.</i>

Betreff:

Lärmindernde Maßnahmen B 415 Kuhbach & Reichenbach
- Anordnung Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Mitteilung:

1. Der Erläuterungsbericht zur Untersuchung der lärmindernden Maßnahmen (Tempo 30/Lkw-Nachtfahrverbot) in den Ortsdurchfahrten der B 415 in Kuhbach und Reichenbach vom Büro Fichtner Water & Transportation wird zur Kenntnis genommen.
2. Die rechtliche Stellungnahme zur Umsetzbarkeit der lärmindernden Maßnahmen von RA Prof. Dr. Heilshorn wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung beabsichtigt nach Beendigung der Bauarbeiten an der B 415 die Anordnung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorzunehmen.

Anlage(n):

- Erläuterungsbericht Büro Fichtner vom Dezember 2019
- Stellungnahme RA Prof. Dr. Heilshorn vom Mai 2020

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde das Büro Fichtner Water & Transportation 2019 mit der Untersuchung zur Wirkung der Maßnahmen Tempo 30 und Lkw-Nachtfahrverbot in den Ortsdurchfahrten der B 415 in Kuhbach und Reichenbach beauftragt.

Folgende Punkte wurden hierbei untersucht:

- Bestandssituation
- Reduzierung von Tempo 40 auf Tempo 30
- Lkw-Nachtfahrverbot bei Tempo 40 und bei Tempo 30
- Auswirkungen des Lkw- Nachtfahrverbots

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen, dass aufgrund der hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner Minderungsmaßnahmen notwendig sind. An nahezu allen Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Darüber hinaus werden auch die Grenzwerte für Mischgebiete übertroffen. Vereinzelt werden Beurteilungspegel von über 70 dB(A) am Tag bzw. von über 60 dB (A) in der Nacht erreicht. Dies stellt eine Gefährdung der Gesundheit dar. Mit 700 Personen in Kuhbach und 930 Personen in Reichenbach liegt eine hohe Lärmbetroffenheit vor.

Aus den untersuchten Maßnahmen ergeben sich folgende Lärminderungen in Kuhbach und Reichenbach:

Maßnahme	Minderung
Tempo 30	1,2 dB(A)
Lkw-Nachtfahrverbot	2,8 dB(A)
Tempo 30 + Lkw-Nachtfahrverbot	3,7 dB(A)
Lkw-Nachtfahrverbot (ausgenommen lärmarme Lkw)	
• Tempo 40	2,4 dB(A)
• Tempo 30	3,4 dB(A)

Beide Maßnahmen erreichen eine Reduzierung der Lärmwerte. Würden beide Maßnahmen umgesetzt werden, wäre eine Reduzierung von über 3 dB (A) möglich. Aus diesem Grund wird weiterhin die Umsetzung des Lkw-Nachtfahrverbots angestrebt, um eine Entlastung für beide Ortsteile und die Geroldseckervorstadt zu erreichen.

Rechtliche Bewertung

Die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen bedarf einer Zustimmung durch das Regierungspräsidium. Die Straßenverkehrsbehörde ist zur Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme verpflichtet, sofern die straßenverkehrsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und, sofern erforderlich, das Ermessen durch die planaufstellende Gemeinde rechtsfehlerfrei ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Lärmaktionsplanung eingehalten wurde.

Das Lkw-Nachtfahrverbot erscheint, vor allem mit Blick auf die höhere Minderungswirkung, als eine sachgerechte Maßnahme. Die Verhältnismäßigkeit eines Durchfahrverbots kann jedoch nur unter Berücksichtigung weiterer Aspekte abschließend bewertet werden. Dazu zählt insbesondere die Klärung der Zusatzbelastung für andere Anwohner und Gemeinden **in der Region** aufgrund eines notwendigen Ausweichverkehrs. Dieser Aspekt muss noch näher untersucht werden, da ansonsten die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme

nicht beurteilt werden kann und dies zu einer Ablehnung der Maßnahme durch das Regierungspräsidium führen würde. Die Beauftragung für die Ermittlung und Bewertung der Verlagerungseffekte wird derzeit geprüft und erarbeitet.

Das bestehende Verkehrsmodell der Stadt Lahr muss erweitert werden, um eine Prognose der verkehrlichen Verlagerung durch ein Lkw-Nachfahrverbot durchzuführen. Wesentlicher Bestandteil der Untersuchung ist der Vergleich und die Bewertung der Situation mit und ohne Lkw-Nachfahrverbot und die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Die Ermittlung der verlagerten Verkehrsmengen ist Voraussetzung für die schalltechnische Beurteilung. Da die Schwerverkehrs-Zahlen, verglichen mit den Gesamt-Kfz-Mengen, absolut betrachtet, gering sind und aufgrund von besonderen Lieferterminen, -touren oder Ähnlichem auch größeren Schwankungen unterworfen sein können, muss hier eine valide Datengrundlage geschaffen werden. Hierfür sind 24 h Videoverkehrserhebungen über einen Zeitraum einer kompletten Woche an 5 Querschnitten während und nach der Baustellenmaßnahme durchzuführen. Es ist noch zu klären mit welchen Haushaltsmitteln die Beauftragung abgewickelt werden soll.

Die lärmindernde Maßnahme „Tempo 30“ ist laut dem Fachbüro fachlich begründet, sinnvoll und direkt umsetzbar. Der Beschränkung auf Tempo 30 stehen deutlich weniger Gründe entgegen als dem Lkw-Nachfahrverbot, da insbesondere keine annähernd vergleichbaren Verlagerungseffekte entstehen. Da Beurteilungspegel von bis zu 65 dB (A) nachts ermittelt wurden, liegen Werte oberhalb der Grenze zur Gesundheitsgefährdung vor. Somit bedarf es für die Anordnung der Maßnahme keine Pegelminderung von mindestens 3 dB (A).

Die Anordnung von Tempo 30 wird die Ermessensentscheidung und -abwägung zur Maßnahme Lkw-Nachfahrverbot nicht erschweren. Vielmehr muss die Anordnung von Tempo 30 km/h auf Grund der Gesundheitsgefährdung vor der Entscheidung über das Lkw-Nachfahrverbot erfolgen, da sie im Vergleich das mildere Mittel darstellt.

Aufgrund der Ergebnisse der fachlichen und rechtlichen Bewertung wird die Verwaltung beim Regierungspräsidium den Antrag zur Anordnung auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in den Ortsdurchfahrten der B 415 in Kuhbach und Reichenbach stellen. Die Anordnung soll nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgen.


Guido Schöneboom


Tilman Petters


Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.